

Amtsblatt

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 € Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 9

Bayreuth, 17. Mai 2018

Öffentliche Auflage der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019-2023

Die vom Jugendhilfeausschuss für die Jahre 2019-2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt im Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Jugend und Familie, Markgrafenallee 5, Zimmer Nr. 147, von

Freitag, 18.5.2018 bis Donnerstag, 24.5.2018

während der üblichen Dienststunden zu Jedermanns Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll des Jugendamtes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Ziff. 5.2 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7.11.2012 (JMBl. S. 132, ber. 2013 S. 4), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25.10.2017 (JMBl. S. 217) geändert worden ist, nicht hätten aufgenommen werden solAufhebung der Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen - Sperrbezirk um Speichersdorf

vom 14.05.2018

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 8.3.2016 und 19.5.2017 bzgl. der Festlegung eines Sperrbezirks im Landkreis Bayreuth, Raum Speichersdorf, wegen des Ausbruchs der Amerikanischen

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgen-

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügungen vom 8.3.2016 und 19.5.2017werden hiermit
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Bayreuth, 14. Mai 2018 Landratsamt Ketterer Regierungsrätin

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 046, auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- 2. Im Sinne der Nachhaltigkeit und zur Aufrechterhaltung des Sanierungserfolgs wird empfohlen, nur Bienenvölker mit Gesundheitszeugnis einzustellen
- Faulbrutmonitoring ist besonders wichtig, um im Falle von neuen Sporenbelastungen rechtzeitig handeln zu können. Die Einführung des Faulbrutmonitorings wird daher vom Landratsamt Bayreuth empfohlen; es handelt sich hierbei um ein freiwilliges Verfahren. Als Leiter des Projekts "Faulbrutmonitoring" in Bayern steht Herr Dr. Andreas Schierling (Tel. 089/9091-231) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Inhalt:

Öffentliche Auflage der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019-2023

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen - Sperrbezirk um Speichersdorf

Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegrenzen gem. § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsge-setz-FlurbG-; Verfahren Hochstahl - Flurneuordnung

Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth:

Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 21.3.2018

Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegrenzen gem. § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - Flurb G-; Verfahren Hochstahl - Flurneuordnung

Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth;

Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Hochstahl mit Wirkung vom 1.4.2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Eswerden

ausgegliedert Fläche (ha) und eingegliedert aus der Gemeinde in die Gemeinde

entsprechend nachfolgendem Flächenverzeichnis

Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung

zwischen den Gemeinden	Gemarkung	Landkreis	Regie- rungsbezirk	Landgericht	Amtsgericht	Finanzamt
Aufseß	Hochstahl Schressendorf	Bayreuth	Oberfranken	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth
Hollfeld	Hochstahl Treppendorf Stechendorf	Bayreuth	Oberfranken	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth
Plankenfels	Schressendorf	Bayreuth	Oberfranken	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth

		Ab-oder Zugang		Bemerkung
Art der Änderung (Ab und Zugang)	Gemeinde und Gemarkung	Nummer Fläche (ha)		
	2	3	4	5
* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	I. Aufseß, Gmkg. Hochstahl			
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Hochstahl	15	0,4634	
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Treppendorf	3	1,4584	
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Stechendorf	4	2,3440	
		13	0,0119	
	II. Aufseß, Gmkg. Schressendorf			
Abgang nach	Plankenfels, Gmkg. Schressendorf	10	0,0099	,
	Aufseß (Zusammenstellung)	X.		* *
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg, Treppendorf	3	1,4584	y 2 y 2
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Stechendorf	4	2,3440	
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Stechendorf	13	0,0119	
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Hochstahl	15	0,4634	
Abgang nach	Plankenfels, Gmkg. Schressendorf	10	0,0099	
		Summe Abgänge	4,2876	
Zugang von	Hollfeld, Gmkg. Hochstahl	16	0,0300	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		2	0,2248	Änder. Zug. Weg 994/3
*		11	0,0031	
Zugang von	Hollfeld, Gmkg. Stechendorf	5	1,9316	
*		. 7	1,1015	,
. ×		14	0,0003	
		12	0,0205	2
Zugang von	Plankenfels, Gmkg. Schressendorf	8	0,0188	
		9	0,0032	
		Summe Zugänge	3,3338	
		Somit Minderung	0,9538	
	VI. Plankenfels, Gmkg. Schressendorf			
Abgang nach	Aufseß, Gmkg. Hochstahl	8	0,0188	
	3	9	0,0032	
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Stechendorf	17	0,0028	
		Summe	0,0248	

8 1		Ab- ode	Zugang	
Art der Änderung (Ab und Zugang)	Gemeinde und Gemarkung	Nummer	Fläche (ha)	Bemerkung
1	2	3	4	5
	Plankenfels (Zusammenstellung)			
Abgang nach	Aufseß, Gmkg. Hochstahl		0,0220	
Abgang nach	Hollfeld, Gmkg. Stechendorf	19, 199, 19, 19	0,0028	
		Summe Abgänge	0,0248	The Daniel Control
Zugangvon	Aufseß, Gmkg. Schressendorf	10	0,0099	
		Summe Zugänge	0,0099	
		Somit Minderung	0,0149	

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Stadt Hollfeld	0,9687	
Gemeinde Aufseß		0,9538
Gemeinde Plankenfels		0,0149

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth verwahrt werden.

Bayreuth, 11. April 2018 Landratsamt Ketterer Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hummeltal folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

441.668,00€

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.000,00€ ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Ver-

mögenshaushalt werden nicht festge-

§ 4 Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 333.968,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.590,3238 € festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 10.602,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulver-

bandes umgelegt (Investitionsumlage).

- 5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem 1. Oktober 2017 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 50,4857 € festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

\$ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hummeltal, 18. April 2018 **Schulverband Hummeltal** Meyer

Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, 95511 Mistelbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

\$ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1

1.235.100,00€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

490.000,00€ ab.

82

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

83

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Einzelplan 7) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 759.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf 3.774 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 201,11€ festgesetzt.

Das Umlagesoll für EPL 7 wird auf 221.000,00 € festgesetzt. Die Verwaltungsumlage für EPL 7 wird nach dem tatsächlichen Verhältnis der EW zur AWA Betzenstein - Plech bemessen. Die Umlage wird je EW auf 27,63 € festgesetzt. (221.000 €: 8.000 = 27,63 €)

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne Einzelplan 7 und 8) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird je EW auf 0,00€ festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt Einzelplan 7 wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 260.000,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird je EW auf 32,50 € festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt Einzelplan 8 wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 150.000,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird für Betzenstein auf 76.837,50 € und für Plech auf 73.162,50 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben. nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00€festgesetzt.

86

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Betzenstein, 11. April 2018 Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein Meyer Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, Nürnberger Straße 5, 91282 Betzenstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 21.3.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat in der Sitzung am 21.3.2018 die Dritte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1

des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Mai 2018 **Landratsamt** Ketterer Regierungsrätin

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 4.3.2004 zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 25.3.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

81

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.3.2015 wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 4 m³/h 4,00 €/Monat über 4 m³/h 4,30 €/Monat zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für jeden auf dem Grundstück verwendeten Wasserzähler.
- 2. § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 erhalten folgende Fassung:
 - (3) Die Gebühr beträgt 0,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.6.2018 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe Haag, den 21. März 2018 Engelhart Verbandsvorsitzender